

- 1. Allgemeines, Geltungsbereich**
 - 1.1. Für unsere Bestellungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.
 - 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, dass wir diese Bedingungen vorher ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.
 - 1.3. Unsere Anfragen sind freibleibend, also bis zum Vertragsabschluss widerrufbar, ohne dass dem Lieferanten Vergütungs-, Entschädigungs-, Aufwendungs-, oder Schadensersatzansprüche zustünden.
 - 1.4. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des bestellten Liefergegenstandes in Konstruktion, technischer Umsetzung und Ausführung zu verlangen. Die finanziellen Auswirkungen der Änderung in Bezug auf die nachweisbaren Mehr- und Minderkosten sowie auf die Liefertermine und -fristen sind einvernehmlich zu regeln. Änderungen des Liefergegenstandes seitens des Lieferanten bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.
 - 1.5. Nebenabreden oder Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.
 - 1.6. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form. Es kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
 - 1.7. Mit der Annahme des Auftrages, spätestens jedoch mit dem Beginn seiner Ausführung erkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung der Einkaufsbedingungen an.
- 2. Angebot**
 - 2.1. Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
 - 2.2. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen.
- 3. Vertragsabschluss, Beauftragung Dritter**
 - 3.1. Soweit wir keine Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch getroffen haben, haben nur schriftlich, auch fernschriftlich erteilte und mit den Unterschriften der Bevollmächtigten versehene Aufträge Gültigkeit.
 - 3.2. Alle Änderungen erteilter Aufträge sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
 - 3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, unter Angabe von Bestellnummer und Datum des Bestellschreibens, die Annahme unserer Bestellung binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen zu erklären. Erklärt er sich in dieser Frist nicht, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt; Ansprüche des Lieferanten auf Vergütung, Aufwendungs- oder Schadensersatz sind im Widerrufsfall ausgeschlossen. Die der Bestellung beigefügten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, sind jeweils Teil des Angebotes auf Abschluss eines Vertrages.
 - 3.4. Die - auch teilweise - Beauftragung Dritter mit der Erfüllung unserer Bestellung seitens des Lieferanten bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- 4. Lieferzeit**
 - 4.1. Die im Auftrag vorgeschriebenen Liefertermine und -fristen sind äußerst.
 - 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich, bei gleichzeitiger Angabe des Auslieferungstermins, zu informieren, wenn ihm erkennbar wird, dass er Liefertermine oder -fristen nicht einhalten kann. Für infolge der Nichteinhaltung der Lieferzeit eingetretene Schäden wie auch für die aus gleichem Grunde angefallenen erhöhten Abwicklungskosten (Eilfrachten, Sonderfahrten usw.) haftet - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte - ausschließlich der Lieferant.
 - 4.3. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten für die Dauer seines Wirkens nur, wenn er uns die entsprechenden Tatsachen mitgeteilt hat. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
 - 4.4. Betriebsstörungen, die ohne unser Verschulden eintreten, befreien uns für die Dauer der Störung von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung.
 - 4.5. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.
- 5. Versand, Verpackung und Versicherung**
 - 5.1. Soweit nicht anderes vereinbart ist, hat der Lieferant darauf zu achten, dass bzgl. Transportart und Laufzeit die für uns günstigste Lösung gewählt wird.
 - 5.2. Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren. Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestell-Datum, die Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten.
 - 5.3. Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration.
 - 5.4. Die Transportgefahr und -kosten trägt der Lieferant.
 - 5.5. Jeder Gefahrenübergang erfolgt erst bei unmittelbarer Warenübergabe am Empfangsort. Die Übergabe an den Spediteur bewirkt keinen Gefahrenübergang.
 - 5.6. Hinsichtlich der Verpackung hat der Lieferant die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Verlangt der Lieferant Rücksendung von Verpackungsmitteln, so ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu kennzeichnen. Beim Fehlen solcher Hinweise sind wir zur Entsorgung des Leergutes auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Dasselbe gilt bei Einweg-Verpackungen.
- 6. Preisstellung**

Soweit in unserer Bestellung nichts anderes angegeben ist, umfassen die ausgewiesenen Preise die gesetzliche Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten des Lieferanten insbesondere Verpackungs-, Fracht-, Zoll-, Verzollungs-, Montage- sowie Inbetriebnahmekosten.
- 7. Rechnungsstellung, Zahlung**
 - 7.1. Rechnungsstellung hat sofort nach Lieferung in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Vorbehaltlich besonderer Regelungen leisten wir 14 Tage nach Rechnungs- und Lieferungseingang abzüglich 3% Skonto und 30 Tage nach Rechnungs- und Lieferungseingang netto Kasse und zwar unter der Voraussetzung, dass Rechnungs- und Versanddatum übereinstimmen. Soweit Zurückbehaltungsrechte bestehen, laufen die Zahlungs- und Skontofristen nicht. Es bleibt uns vorbehalten, bei der Begleichung von Rechnungen alle rechtlich zugelassenen Aufrechnungsmöglichkeiten skontowährend in Anspruch zu nehmen. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
 - 7.2. Vertraglich vereinbarte oder in den Rechnungen angebotene Skonti werden in Anspruch genommen.
 - 7.3. Die Skontofrist beginnt nicht, bevor uns die vereinbarungsgemäß beizufügenden oder zur Prüfung der Rechnung erforderlichen Anlagen zur Rechnung vorliegen.
 - 7.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
 - 7.5. Forderungen gegen uns können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- 8. Konzernverrechnungsklausel**

Wir sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die uns oder der

 - Automotive Components Penzberg GmbH
 - ACP Polska Sp. z o.o.
 - Hörmann Automotive Components GmbH
- Hörmann Komponentenbau GmbH
 - Hörmann PressTec GmbHgegenüber dem Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der bezeichneten Firmen hat.
- 9. Eingangsprüfung, Qualität, Mängelhaftung**
 - 9.1. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Auftragsmenge sind nicht zulässig.
 - 9.2. Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen. Qualitätssicherungsnachweise sind dem Besteller bei Bedarf zugänglich zu machen.
 - 9.3. Im Hinblick auf die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt es als rechtzeitig, wenn wir eingehende Ware innerhalb von drei Wochen untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigen.
 - 9.4. Soweit wir aufgrund der Besonderheiten unseres Unternehmens eingehende Ware nicht oder nicht innerhalb dieser Frist untersuchen können, insbesondere wenn die Verpackung üblicherweise nicht oder nicht sofort beseitigt wird, verzichtet der Lieferant auf die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.
 - 9.5. Zahlung bedeutet nicht Anerkennung der Mängelfreiheit.
 - 9.6. Unsere Mängelrechte verjähren 30 Monate nach Lieferung durch den Lieferanten, sofern nicht im Einzelfall kraft Gesetzes längere Verjährungsfristen gelten.
 - 9.7. Bei verborgenen Mängeln haben wir das Recht, zusätzlich Ersatz der bis zur Entdeckung des Mangels angefallenen Aufwendungen zu verlangen.
 - 9.8. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 10. CE-Konformitätserklärung/Herstellereklärung**

Die gelieferten Produkte müssen alle die das jeweilige Produkt betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte z.B. für das Produkt eine Herstellereklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**

Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt unseres Lieferanten an. Darüber hinausgehende Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.
- 12. Urheberrechte, Muster, Zeichnungen, Geheimhaltung**
 - 12.1. Bei Lieferungen, die aufgrund von Zeichnungen, nach Modellen oder besonderen Angaben ausgeführt werden, behalten wir uns ausdrücklich das geistige Eigentum (Urheber- und sonstige Schutzrechte) vor.
 - 12.2. Alle dem Lieferanten gegenüber gemachten Angaben sowie Zeichnungen und Muster dürfen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen.
 - 12.3. Der Lieferant ist für die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Bestimmung haftbar.
- 13. Fertigungsmittel**
 - 13.1. Modelle, Gesenke, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages - z.B. im Wege einer sogenannten verlängerten Werkbank - übergeben, bleiben unser uneingeschränktes Alleineigentum.
 - 13.2. Vervielfältigungen durch den Lieferanten von unseren, individuell auf die gelieferten Produkte zugeschnittenen Fertigungsmitteln sind nach der vollständigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses unangefordert - ohne einen finanziellen Ausgleich, z.B. in Form einer zusätzlichen Vergütung oder Entschädigung - an uns zu übereignen.
 - 13.3. Der Lieferant hat sich bei der Ausführung des Auftrages allein nach den ihm für diesen Auftrag zur Verfügung gestellten Unterlagen zu richten, gleichgültig, ob seit dem letzten Auftrag eine Änderung stattgefunden hat oder nicht; die dem Lieferanten ausgehändigten Zeichnungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst in unserem Hause. Es ist immer die zuletzt zugesandte Zeichnung mit dem entsprechenden Änderungsindex gültig.
 - 13.4. Von uns überlassene Fertigungsmittel und ihre Vervielfältigung dürfen nur zur Ausführung unseres Auftrages benutzt werden.
 - 13.5. Der Lieferant ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Bei Verlust oder Beschädigung der Fertigungsmittel ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
 - 13.6. Der Lieferant sichert dem Auftraggeber Zugangsrecht zu den Fertigungsmitteln zu.
- 14. Bearbeitungsaufträge, verlängerte Werkbank**
 - 14.1. Das von uns für uns zur Weiterverarbeitung angelieferte Material bleibt in jedem Fall unser uneingeschränktes Alleineigentum, ganz gleich, in welchem Umfang eine Bearbeitung vorgenommen wird. Im Falle der Bearbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen, gelten also als deren Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB. Der Lieferant ist lediglich Verwahrer. Dies gilt auch dann, wenn die neuen Erzeugnisse wertvoller sind als die gelieferten Sachen, doch dient die verarbeitete Ware zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen.
 - 14.2. Für Ausschuss, der über 2% der bestellten Menge liegt, wird der Lieferant mit den Werkstoffkosten belastet. Die Ausschussstücke werden 14 Tage nach Benachrichtigung zur Verfügung des Lieferanten gehalten. Bei Nichtabholung während dieser Frist erfolgt deren Verschrottung.
 - 14.3. Erforderliche Mehrarbeit wegen Materialfehler und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien darf nur dann berechnet werden, wenn sie von uns vorher schriftlich genehmigt worden ist. Während der Bearbeitung entdeckte Fehler an dem von uns angelieferten Material sind sofort zu melden; die Weiterverarbeitung ist bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch uns einzustellen.
- 15. Ausführung von Arbeiten in unserem Werk**

Personen, die in Erfüllung des Liefervertrages Arbeiten innerhalb unseres Betriebes ausführen, sind den Bestimmungen unserer Betriebsverordnung unterworfen; die für das Betreten unserer Werkanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.
- 16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**
 - 16.1. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit unseren Bestellungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München (Bezirk des Landgerichtes I). Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
 - 16.2. Erfüllungsort für die Lieferungen ist das zu beliefernde Werk.
 - 16.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
- 17. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit bzw. der Undurchführbarkeit einzelner Klauseln werden die Parteien diese durch eine Regelung ersetzt, die dem, was die Parteien an sich regeln wollten, soweit wie möglich entspricht.
- 18. Datenschutz**

Wir speichern personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mittels elektronischer Datenverarbeitung.